

Bisher beschlossene Satzungsänderung / -neufassung
(20.01.2023)

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

(kein Abs. VIII)

§7 Mitgliedsbeitrag

II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 14 Mitgliederversammlung

V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Entwurf zur Ergänzung der Satzungsänderung
(19.01.2024)

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

VIII. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Mitgliedsbeitrag

II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen. **Maximal sind pro Jahr 15 Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise 5 Jahresbeiträge zu zahlen.**

§ 14 Mitgliederversammlung

V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen **im Innenverhältnis** der Zustimmung der Mitgliederversammlung.